## Stadt Emmerich am Rhein

Der Bürgermeister



## Nutzungsvereinbarung zur Bereitstellung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Die Stadt Emmerich am Rhein fördert die digitale Ausstattung der Schulen in ihrer Trägerschaft und den Umgang der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Medien. In diesem Zusammenhang stellt die Stadt Emmerich am Rhein auch den Schülerinnen und Schülern aller Schulen der Stadt für die Nutzung in der Schule und Zuhause ein mobiles Endgerät zur Verfügung.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern gilt: Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler auf den Namen der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Daher sollten die Nutzungsbedingungen mit den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der von der Stadt Emmerich am Rhein gestellten mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Stadt Emmerich am Rhein. Es wird

zwischen

der Stadt Emmerich am Rhein, hier vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Hinze,

- nachfolgend "Verleiher" genannt -

und

der / dem Wählen Sie ein Element aus., hier vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend "Schule" genannt -

und

der Schülerin, bzw. dem Schüler Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

nachfolgend "Entleiher" genannt -

sowie - bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern -

der Erziehungsberechtigten, bzw. dem Erziehungsberechtigten Name(n): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend "Personensorgeberechtigter" genannt -

das Folgende vereinbart:

Nutzungsvereinbarung zur Bereitstellung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler



### 1. Ausstattung

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt jeweils die folgende Ausstattung leihweise zur Verfügung:

- Mobile Endgeräte wie im Übergabeprotokoll zur Ausleihe mobiler Endgeräte beschrieben. Ein Muster dieses Übergabeprotokolls zur Ausleihe mobiler Endgeräte hängt als Anlage 1 dieser Nutzungsvereinbarung an.
- Das Endgerät befindet sich in dem aus dem o.g. Übergabeprotokoll ersichtlichen Zustand.
- Werden dem Entleiher mehrere Endgeräte zur Verfügung gestellt, ist jeweils ein eigenes Übergabeprotokoll zur Ausleihe mobiler Endgeräte anzufertigen.

#### 2. Leihdauer

- Die Ausleihe beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des mobilen Endgeräts, der im Übergabeprotokoll für dieses Endgerät dokumentiert ist. Die Ausstattung wird bis auf Widerruf verliehen. Die Ausleihe endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler die oben genannte Schule verlässt, also mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.
- Wird der Schulbesuch länger als sechs Monate unterbrochen, insbesondere wegen Krankheit, ist das Endgerät nebst Zubehör der Schule unaufgefordert zurückzugeben (s. Punkt 5.4).
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, jederzeit die Ausleihe des Gerätes zu beenden und die Herausgabe des Endgerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht. Dies ist insbesondere bei unsachgemäßen Umgang mit dem Endgerät und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält.
- Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ende der Ausleihe in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

### 3. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern gilt: Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

### 4. Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des Verleihers.
- Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist der IT-Abteilung des Verleihers über die schulische Ansprechperson unmittelbar anzuzeigen.
- Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, die dem Nutzer zuzurechnen sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Die Geräte sind nicht über den Verleiher oder die Schule versichert. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher.

## 5. Nutzungsbedingungen

#### 5.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften

• Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.

Nutzungsvereinbarung zur Bereitstellung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler



- Der Entleiher verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften auch innerschulischer Art
   zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials oder Softwareanwendungen sind deren Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist eine Verarbeitung geschützter Materialien sowie die Nutzung von Softwareanwendungen untersagt.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

#### 5.2 Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen

#### 5.2.1 Zugriff auf das mobile Endgerät

- Das mobile Endgerät darf nicht auch nicht kurzfristig an Dritte weitergegeben werden.
- Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule oder an Lehrkräfte der o.g. Schule ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Der Zugang zum mobilen Endgerät wird durch den Schulträger oder einen beauftragten Administrator mit initialen Passwörtern gesichert, welche bei Erstanmeldung durch die Nutzerin, bzw. den Nutzer, zu ändern sind. Die Passwörter sind sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dies unverzüglich zu ändern.
- Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.
- Das Endgerät muss Mitarbeitern der IT-Abteilung der Stadt Emmerich am Rhein, bzw. Mitarbeitern eines von der Stadt Emmerich am Rhein mit der Administration der Geräte beauftragten IT-Dienstleisters, auf Verlangen ausgehändigt werden, sofern das für die Störungsanalyse / -beseitigung erforderlich ist.

#### 5.2.2 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert:
  - o Passwortschutz
  - o Automatische Gerätesperre nach Inaktivität
  - o Bei Geräten mit Windows Betriebssystem: Virenscanner
- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.

#### 5.2.3 Weitere Sicherheitsmaßnahmen

Die Schülerin / der Schüler hat für folgende Sicherheitsmaßnahmen eigenständig Sorge zu tragen:

- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig (mindestens einmal in der Woche) mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen





Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), sollte das Gerät dort nicht mit dem Netzwerk verbunden werden.

- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule / dem Schulträger gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.
- Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass das mobile Endgerät für den schulischen Gebrauch zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit ist. Insbesondere sorgt der Entleiher dafür, dass der Akku des mobilen Endgeräts ausreichend geladen ist und mindestens 5 GB freier Speicherplatz auf dem Gerät zur Verfügung steht.
- Für Endgeräte mit Windows Betriebssystem gilt: Der Entleiher muss sich mit dem mobilen Gerät mindestens alle 100 Tage einmal im Netzwerk der Schule anmelden.

#### 5.2.4 Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Geratedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich wie für die vorgenommenen Einstellungen. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

#### 5.3 Technische Unterstützung

- Die technische Unterstützung durch den Schulträger / die Schule umfasst:
  - o die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte
  - o den Support bei Problemen und Störungen des mobilen Endgerätes
  - o Abwicklung im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen
  - o die Einführung in die Benutzung, sowie die Einbindung in den Unterricht erfolgt durch die Lehrkräfte an der Schule.
- Der Verleiher behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virenscanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Der Verleiher darf Konformitätsregeln erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nichtautorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- Nur für Laptops gilt: Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Nur für Tablets gilt: Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleiher die Einstellungen auf den mobilen Endgeräten. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung Änderungen an der Konfiguration vorzunehmen.

#### 5.4 Regeln für die Rückgabe

 Am Ende der Ausleihe sind alle Ausstattungsgegenstände zurückzugeben, die auf dem Übergabeprotokoll zur Ausleihe mobiler Endgeräte dokumentiert wurden. Die erfolgte Rückgabe wird ebenfalls auf dem Übergabeprotokoll dokumentiert.





- Die Geräte werden beim Schulsekretariat zurückgegeben. Termine zur Rückgabe werden zwischen Entleiher und der für die Rückgabe verantwortlichen Person in der Schule abgestimmt, bzw. von der Schule bekanntgegeben. Abweichungen von dieser Regelung werden vor der Rückgabe von der Schule an den Entleiher kommuniziert.
- Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z.B. E-Mails).
- Alle gesetzten Passwörter müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.

### 6. Schlussbestimmungen

Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz der mobilen Endgeräte an der Schule und im Unterricht gelten.

Bei Erreichen der Volljährigkeit geht die Nutzungsvereinbarung auf die volljährige Schülerin, bzw. den volljährigen Schüler über. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werde.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierbei eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige als wirksame Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.

Der Bürgermeister i.A.	Für die Schule:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Stadt Emmerich am Rhein	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Wählen Sie ein Element aus.
Schülerin / Schüler	bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern Erziehungsberechtigte/r
Emmerich am Rhein, den	

#### Anlage 1 – Übergabeprotokoll zur Ausleihe mobiler Endgeräte